



Georg Christoph Lichtenberg-Haus

Haus- und Benutzungsordnung

Anlage 2

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Georg Christoph Lichtenberg-Hauses, einschließlich der Außenanlagen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude oder in dessen unmittelbaren Außenbereichen aufhalten.

Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Vergabe der Säle erfolgt durch die Technische Universität Darmstadt (TUD). Anträge auf Überlassung der Säle sind schriftlich an das Georg Christoph Lichtenberg-Haus zu richten. Das Mietverhältnis über die Benutzung der Räume ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Nutzer einen schriftlichen Mietvertrag über die Überlassung der Räume abgeschlossen hat. Das schriftliche oder mündliche Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis. Nebenabreden sind nur gültig, sofern sie schriftlich festgelegt sind.

Der Zweck der Veranstaltung und die Gestaltung der Säle sind bei der Antragstellung bekannt zu geben. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

Der Nutzer ist verpflichtet, eine /n verantwortliche/n Veranstaltungsleiter/in als Ansprechpartner/in zu benennen. Er muss für die Dauer der gesamten Veranstaltung für die Hausverwaltung erreichbar sein.

Name: PLZ, Wohnort:
Vorname: Telefon:
Straße: E-Mail:

Die TUD behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Säle im Falle höherer Gewalt, z.B. dringend notwendiger Bauarbeiten oder aus sonstigen, unvorhergesehenen Gründen, nicht mehr möglich ist.

Dieses Rücktrittsrecht gilt auch in den Fällen, in denen sich begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Zusammenhang mit der Überlassung der Säle eine Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

§ 3 Grundsätze für die Überlassung der Säle

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Säle an Dritte weiterzuvermieten.

Der Nutzer hat darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen für die im Hause wohnenden Gastwissenschaftler oder sonstige Anwohner entstehen. Musik darf daher ab 22 Uhr nur in Zimmerlautstärke abgespielt werden. Ab 24 Uhr sollte die Veranstaltung ausklingen.

Die Küche sowie die gesamte Kücheneinrichtung darf zum Abstellen, Lagern und Zubereiten von angelieferten Speisen genutzt werden. Das Kochen von Speisen ist aufgrund der starken Geruchsentwicklung jedoch nicht gestattet. Zum Entleeren des Mülls (Restmüll, Papier) stehen Container am Parkplatz bereit. Altglascontainer befinden sich in unmittelbarer Nähe, rechts von der Ausfahrt zur Dieburger Straße.

Die Tische und Stühle sind in Absprache mit der Hausverwaltung selbst aufzustellen bzw. wegzuräumen – ein Stellplan liegt aus. Bei Interesse und gegen Bezahlung kann durch die Hausverwaltung Personal zum Stellen der Tische und Stühle vermittelt werden. Generell ist bei den Tischen zu beachten, die Tischbeine nacheinander einzuklappen, damit die Tische richtig aufliegen.

Eine Geschirrspülmaschine steht zum Reinigen des Geschirrs bereit, das Geschirr muss am Ende der Veranstaltung sauber in die Schränke eingeräumt werden. Alle benutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen. Falls die verfügbaren Tischdecken benutzt werden, sind die Reinigungskosten zu tragen.

§ 4 Besondere Pflichten bei der Durchführung von Veranstaltungen

Der Nutzer ist für die Einhaltung aller Feuersicherheits- sowie Ordnungsvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er das Jugendschutzgesetz zu beachten.

Die Höchstgrenze der Personenzahl in den Sälen (großer Saal bis zu 100 Personen, kleiner Saal bis zu 50 Personen) darf nicht überschritten werden, da ansonsten der Brandschutz nicht gewahrt ist.

Die Ausschmückung und Dekoration der Säle ist nur nach Absprache gestattet. Dabei dürfen nur besonders schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerken und die Verwendung sonstiger glühender, glimmender oder brennender pyrotechnischer Gegenstände sind verboten.

Die nach außen führenden Türen müssen für die Dauer von Veranstaltungen unverschlossen und jederzeit zugänglich sein.

Anfallende GEMA-Gebühren in der jeweils geltenden Höhe sind vom Veranstalter direkt zu entrichten.

§ 5 Ordnungsvorschriften

Räume, Einrichtungen und Geräte des Georg Christoph Lichtenberg-Hauses sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen sauber gehalten werden.

Die Lichter sind nach Beendigung der Veranstaltung auszuschalten. Ferner sind die Rollläden in den Sälen herunterzulassen und die Heizung – falls in Gebrauch – auszuschalten.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Die TUD kann in besonderen Fällen Ausnahmen nach vorheriger Absprache zulassen.

Nachstehende Türen sind nach Benutzung sowie nach Beendigung der Veranstaltung abzuschließen:

1. Haupteingang
2. Küchentür - Gang
3. Großer Saal - Gang
4. Kleiner Saal - Gang
5. Großer Saal - Terrasse

§ 6 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten, der Außenanlagen sowie der Einrichtungsgegenstände zu sorgen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die in oder an dem Überlassungsgegenstand, dessen Einrichtungen, Geräte oder Zugangswege über die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Nutzer selbst, dessen Mitglieder, Beauftragte oder Besucher entstanden sind.

Die erforderliche Schadensanzeige ist unverzüglich der TUD mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, so haftet der Nutzer für Folgeschäden. Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch ihn oder seine Besucher entstehen.

Die vom Nutzer demnach zu vertretenden Schäden werden von der TUD auf dessen Kosten behoben. Die TUD kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherungsleistung verlangen. Schadensersatz ist in der Regel in Geld zu leisten.

§ 7 Verlust von Gegenständen – Fundsachen

Die TUD haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privatem Vermögen der Nutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für die Fundgegenstände und für die im Bereich des Georg Christoph Lichtenberg-Hauses abgestellten Fahrzeuge.

§ 8 Überwachung der Veranstaltung

Die Beauftragten der TUD – Frau Hochrein und Herr Dillmann – haben jederzeit Zutritt zum Georg Christoph Lichtenberg-Haus, auch während einer Veranstaltung. Sie haben das volle Hausrecht, deren Anweisungen sind zu berücksichtigen und Folge zu leisten.

Einzelpersonen, Vereine und Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Haus- und Benutzerordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Säle ausgeschlossen werden.

Bei einem groben Verstoß gegen diese Ordnung hat der Nutzer auf Verlangen des Beauftragten der TUD das Georg Christoph Lichtenberg-Haus sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die TUD die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen.
